

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG
Jahrbuch 2006

Jugend im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Olaf Briese (Berlin), Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (München), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Martin Friedrich (Wien), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Harro Müller (New York), Maria Pörrmann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2006
12. Jahrgang

Jugend im Vormärz

herausgegeben von

Rainer Kolk

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: www.vormaerz.de

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2007
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld
Satz: Germano Wallmann, www.geisterwort.de
Druck: docupoint GmbH, Magdeburg
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-89528-611-7
www.aisthesis.de

Stefan Ruppert (Frankfurt/M.)

Jugend im Vormärz: Zur Formierung einer Lebensphase aus rechtshistorischer Sicht

Lebensalter und Lebensphasen sind das Resultat einer sozialen Definition.¹ Wir alle durchlaufen die unterschiedlichen Lebensphasen von Kindheit, Jugend und dem Erwachsenenalter bis zum eigentlichen Alter. Wie aber werden diese Phasen voneinander abgegrenzt? Für die Jugend ist der Befund aus juristischer Sicht weniger eindeutig als man mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Volljährigkeit denken mag: Müsste man nach heute geltendem Recht den Beginn der Jugend datieren, so böte sich zunächst der 14. Geburtstag an. Hier beginnt nach § 19 des Strafgesetzbuchs die Strafmündigkeit und § 5 S. 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung erkennt die uneingeschränkte Bekenntnisfähigkeit zu. Aber schon bei diesem Gesetz endet die Eindeutigkeit. So ist bereits der Zehnjährige bei der Änderung des religiösen Bekenntnisses (§ 2 Abs. 3) zu hören und der Zwölfjährige kann sich gegen die Änderung seines Bekenntnisses wehren (§ 5 S. 2). Die beschränkte Geschäftsfähigkeit tritt nach § 106 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits mit dem siebenten Lebensjahr ein. Auch der 15. und 16. Geburtstag bringen dem jungen Menschen weitere Rechte auf seinem Weg in die Volljährigkeit.² Hat man diese dann erreicht ist die Jugend aber nicht vorbei. Das Strafrecht beurteilt den jungen Menschen bis zum 21. Lebensjahr nach seiner Einsichtsfähigkeit, die gesetzliche Krankenversicherung versichert Familienmitglieder bis zum 25. Lebensjahr, und bei jungen Arbeitslosen soll die Bildung eines eigenen Hausstandes bis zu eben diesem Geburtstag erschwert

¹ Lebensalter orientiert sich am sozialen Konstrukt der Zeit, vgl. hierzu Kurt Weis. „Zeit der Menschen und Menschen ihrer Zeit – Zeit als soziales Konstrukt“. *Zeitkonzeptionen, Zeiterfahrung, Zeitmessung: Stationen ihres Wandels vom Mittelalter bis zur Moderne*. Hg. Trude Ehlert. Paderborn, 1997. S. 155-178.

² So kann man mit 15 nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Zehnten Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 36 des Ersten Sozialgesetzbuchs Anträge auf Sozialleistungen stellen und solche auch entgegennehmen. Der 16. Geburtstag bringt neben der Möglichkeit zum Erwerb diverser Führerscheine, § 7 Abs. 1 Nr. 4 StVZO, nach § 1 Abs. 2 des Ehegesetzes noch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ehe zu schließen. Diese Beispiele sind bei weitem nicht vollständig.

werden.³ Je nach Kontext ist man also auch für Juristen noch jugendlich oder bereits erwachsen. Diese mehr oder weniger aktuellen Beispiele zeigen, dass es auch rechtliche Regelungen sind, die an der Definition einer Lebensphase mitwirken. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Bedeutung solcher Rechtssätze für die Vermessung des menschlichen Lebenslaufs seit 1750 erheblich zugenommen hat. Dies gilt in besonderem Maße für die Entstehung des rechtlich geschützten Raums der Jugend.⁴ Die Wandlung „vom ‚jungen Herrn‘ zum ‚hoffnungsvollen Jüngling‘“ hat ihre Wurzeln bereits im 18. Jahrhundert.⁵ Eine Verdichtung rechtlicher Regelungen ist aber vor allem im Vormärz zu bemerken. Hier sollen lediglich die gesetzlichen Neuerungen betrachtet werden. Das sich dabei ergebende Bild müsste noch durch einen Blick auf Rechtsprechung und Diskussion in der Rechtswissenschaft komplettiert werden. Will man untersuchen, wie der rechtliche Status eines Jugendlichen im Vormärz konkretisiert wurde, so greift ein dogmengeschichtlicher Ansatz, der lediglich einige der oben beschriebenen Gesetze bis zu ihrer Entstehung zurück verfolgt, deutlich zu kurz. Bei dieser Lebensphase handelt es sich eben nicht um eine anthropologische Konstante, die jeweils in einem mehr oder weniger genau zu definierenden Alter eintritt. Trotz aller Normkontinuität und der zahlreichen Referenzen heute geltenden Rechts zu älteren Bestimmungen kann man überschlägig sagen, dass man im Vormärz aus juristischer Sicht früher jugendlich und später erwachsen war.⁶ Normen des Privatrechts, des Arbeitsschutz- und Wehrrechts, vor allem aber des Schulrechts trugen zu einer rechtlich geschützten Lebensphase Jugend⁷ bei. Zu beachten sind ferner die Gesetze über das Mindestalter für passives und aktives Wahlrecht. Diese Vielzahl neuer Regelungen in unterschiedlichsten Rechtsgebieten trachteten Juris-

³ Im Gesetzgebungsverfahren ist ein neu einzufügender § 20 Abs. 2 SGB II, der eine Absenkung des ALG II Regelsatzes von jungen Menschen unter 20 Jahren auf 80 % der Normalleistung vorsieht.

⁴ Vgl. dazu den auf alle Lebensphasen bezogenen Überblick von Stefan Ruppert. „Alter im Recht“. *Rechtsgeschichte* 9 (2006), S. 138-148.

⁵ Walter Hornstein. *Vom „jungen Herrn“ zum „hoffnungsvollen Jüngling“ (Wandlungen des Jugendlebens im 18. Jahrhundert)*. Heidelberg, 1965.

⁶ Allerdings trat mit der Senkung des Volljährigkeitsalters eine Verkürzung der Jugend ein, die dann durch längere Ausbildungszeiten und eine Verlängerung der Generationenfolge wieder revidiert wurde.

⁷ Zur Geschichte der Jugend vgl. Winfried Speitkamp. *Jugend in der Neuzeit (Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert)*. Göttingen, 1998 m. w. N.

ten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einem eigenen Fach, dem ‚Jugendrecht‘, zu systematisieren.⁸ Viele der neuen Normen führten strikte Altersgrenzen ein. So wurde die Zahl der Tage, Monate und Jahre, die seit der eigenen Geburt vergangen waren, zum Anknüpfungspunkt rechtlicher Regelungen. Vereinfachend kann man sagen, dass an die Stelle eines je nach sozialem Zusammenhang variierenden sozialen Alters eben dieses kalendarische Alter trat. Keinesfalls darf in der Gesetzgebung des Vormärz der heute dominierende Schutzgedanke als gesetzgeberisches Motiv unterstellt werden. Vielmehr stehen hier der Erhalt einer durch die Industrialisierung bedrohten hergebrachten Ordnung und die Ausbildung fähiger Staatsdiener im Vordergrund. Demgemäß richteten sich auch viele dieser Rechtssätze nur an männliche Jugendliche. Wie bei modernen Gesetzen auch, ist der Geltungsanspruch dieser Normen uneingeschränkt. Gleichwohl haben sie mehr noch als zeitgenössisches Recht einen Appellcharakter. Ein Blick auf die Normdurchsetzung⁹ lohnt deshalb bei allen damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten.¹⁰ Zu bedenken ist außerdem, dass sich einzelne Normen mindestens implizit nur an gewisse gesellschaftliche Schichten wandten. Das Verbot der Kinderarbeit betraf eben nur Arbeiterkinder und die Normen über die Bedeutung des Abiturs wandten sich bei aller behutsamen Öffnung der Gymnasien für mittlere Bürgerschichten eben nur an die wenigen Absolventen dieser Prüfung. ‚Die‘ Jugend gab es juristisch auch im Vormärz nicht.

1. Das Kontinuum des Privatrechts

Der junge Mensch stand bekanntlich bis weit ins 20. Jahrhundert juristisch unter väterlicher Gewalt. Seinen Eintritt in eine auch in wirtschaft-

⁸ Der vorerst letzte Versuch stammt von Thilo Ramm. *Jugendrecht* (Ein Lehrbuch). München, 1990.

⁹ Zu dem Begriff vgl. Dieter Simon. „Normdurchsetzung. Anmerkungen zu einem Forschungsprojekt des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte“. *Ius Commune* 1988. S. 201-208.

¹⁰ Eine interessante Auseinandersetzung, die insbesondere kritisiert, dass der Begriff suggeriere, die Norm werde bis ins Letzte befolgt, findet sich bei Achim Landwehr. „Normdurchsetzung in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs“. *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 2000. S. 146-162, insbesondere S. 152ff.

licher Hinsicht eigenständige Existenz regelten seit jeher Normen des Privatrechts. Der noch heute gebräuchliche Terminus der Geschäftsfähigkeit findet zwar erstmals im „Reichsgesetz betreffend das Alter der Großjährigkeit“ aus dem Jahr 1875¹¹ explizit Erwähnung. Schon seit den Zeiten des römischen Rechts regelten aber Normen die Wirksamkeit der von Minderjährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte.¹² Auch wenn der eine oder andere Zweifel angebracht ist, ob man in der Frühen Neuzeit sein eigenes Alter in jedem Fall genau kannte, schufen diese Normen doch den Rahmen für jedwede weitere Gesetzgebung. Wurde im älteren römischen Recht nach dem Grad der Reife zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr über den Eintritt der Mündigkeit entschieden, so etablierte sich später für junge Männer die feste Altersgrenze des 14. Geburtstages. Mädchen galten bereits mit dem 12. Lebensjahr als mündig, wobei hier die Ehemündigkeit im Vordergrund stand. Sie erforderte natürlich das väterliche Einverständnis. Auch die insofern Mündigen wurden weiter bis zum Erreichen des 25. Geburtstags rechtlich geschützt. Zwar waren die von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte grundsätzlich gültig, konnten aber nachträglich für nichtig erklärt werden, wenn sie dem Betroffenen Nachteile brachten. Erst gegen Ende des 3. Jahrhunderts n.Chr. bedurften sie generell der Zustimmung des Vaters oder Vormunds.¹³ Im Vormärz waren es vor allem die großen Kodifikationen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (ALR) aus dem Jahr 1794¹⁴ und des in Teilen Deutschlands geltenden französischen Code Civil¹⁵, die für die Bestimmung der Minderjährigkeit maßgeblich waren. Zu erwähnen ist schließlich auch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die ge-

¹¹ Reichsgesetzblatt 1875, S. 71.

¹² Vgl. hierzu Andreas Thier. *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB*. Bd. 1. Tübingen, 2003, §§ 104-113, Geschäftsfähigkeit, S. 365-400; einen Überblick über sämtliche diesbezügliche Normen des deutschen Privatrechts gibt Hans-Georg Knothe. *Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen in geschichtlicher Entwicklung*. Frankfurt/M., 1983.

¹³ Heinrich Honsell/Theo Mayer-Maly/Walter Selb, *Römisches Recht*, 4. Auflage Berlin, 1987. S. 94-96.

¹⁴ Vgl. zur Geschichte des ALR und seiner Wirkung: *200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext)*. Hg. Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt. Frankfurt/M., 1995 m.w.N.

¹⁵ Vgl. zu dieser Wirkung: *Richterliche Anwendung des Code Civil in seinen Geltungsberreichen außerhalb Frankreichs*. Hg. Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt/Alessandro Somma. Frankfurt/M., 2006.

samten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (ABGB) von 1811. ALR und ABGB orientierten sich weitgehend am römischen Recht.¹⁶ Unterschieden wurde jeweils zwischen Kindern, Unmündigen und mündigen Minderjährigen:

ALR I 1 § 25: Wenn von den Rechten der Menschen, in Beziehung auf ihr Alter, die Rede ist, so heißen Kinder diejenigen, welche das siebente, und Unmündige, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

ALR I 1 § 26: Die Minderjährigkeit aber dauert [...], bis das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt ist.

ABGB § 21: Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, [...] ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze: Kinder die das siebente; Unmündige die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.

Eine Neuerung gegenüber dem römischen Recht stellte die Absenkung des Volljährigkeitsalters um ein Jahr auf 24 Jahre dar. Betont wurde im ALR das „Vermögen, mit Vernunft und Überlegung“ zu handeln.¹⁷ Bemerkenswert ist dabei, dass die Unterscheidung zwischen Unmündigen und Minderjährigen lediglich von geringer Bedeutung war. Sie unterschieden sich nur in ihrem erb- und familienrechtlichen Status, also in der Fähigkeit, ein Testament zu errichten oder unter gewissen Voraussetzungen zu heiraten. Die Möglichkeit, Verträge zu schließen, war jeweils auf die Fälle begrenzt, in denen der Minderjährige lediglich einen Vorteil erwarb. War mit dem Geschäft eine Verpflichtung verbunden, so hing seine Wirksamkeit von der Zustimmung des Vaters oder eines Vormunds ab.¹⁸

Beide Kodifikationen kannten mit der Volljährigkeitserklärung ein Instrument, das es erlaubte, den unterschiedlichen Reifegrad junger Menschen zu berücksichtigen. Die rechtsdogmatische Figur der *emancipatio* stammte ebenfalls aus dem römischen Recht und sah die Entlassung der Kinder aus der väterlichen Gewalt, der *patria potestas*, vor.¹⁹ Auch wenn sich noch heute Spuren dieser Normen im deutschen bürgerlichen Recht

¹⁶ Zu den feinen Differenzierungen vgl. Knothe. *Die Geschäftsfähigkeit* (wie Anm. 12), S. 159ff.

¹⁷ I 4 § 3 ALR

¹⁸ I 5 § 11 ALR, die entsprechende Norm findet sich in § 865 S. 2 ABGB.

¹⁹ Heinrich Honsell/Theo Mayer-Maly/Walter Selb. *Römisches Recht* (wie Anm. 13).

finden, so steht hinter ihnen doch eine frühneuzeitliche, in der Praxis vor allem nach dem Stand differenzierende Vorstellung. Beschrieben wurde damit zugleich eine Jugendphase, die durchaus eine eigene Berufstätigkeit unter Aufsicht des Vaters vorsah.

Standen die beiden genannten Kodifikationen noch weitgehend ungebrochen in der Tradition älterer Gesetzgebung, so brach der Code Civil mit derselbigen. Er senkte das Volljährigkeitsalter auf 21 Jahre. Auf die Unterscheidung zwischen Kindern, Unmündigen und Minderjährigen wurde gänzlich verzichtet, wobei die Rechtsprechung diese Altersgrenzen aber in der Praxis weitgehend beibehielt.²⁰ Der französische Gesetzgeber des Code Civil betonte ungleich stärker die Verantwortlichkeit des Jugendlichen gegenüber seinem Vater. Er selbst hatte die Möglichkeit, mit einer Klage von ihm geschlossene Verträge wieder aufzulösen. Lediglich die Einwilligung des Vaters zur Hochzeit blieb bis zum Erreichen des 25. Geburtstags erforderlich. Auch im französischen Recht gab es mit der *emancipation* die Möglichkeit, durch eine Willenserklärung des Vaters vorzeitig den Status eines *majeur* zu erhalten.²¹ Interessant ist schließlich Art. 374, der ab dem 18. Geburtstag dem Jugendlichen erlaubt sich freiwillig und gegen den Willen des Vaters zum Militärdienst zu verpflichten. Mit 16 Jahren kann der Jugendliche über die Hälfte seines Vermögens testieren (Art. 903-904).

Dieser kurze Überblick über die zivilrechtliche Gesetzeslage zeigt eine starke Fortwirkung des römischen Rechts, das auch noch die Rechtslage im sächsischen BGB maßgeblich beeinflusste.²² Diese Kontinuität ist keine Besonderheit des Rechts der Geschäftsfähigkeit, sondern gilt mehr oder weniger für alle Bereiche des Zivilrechts bis zum Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900. Bis zur Volljährigkeit stand der Jugendliche unter väterlicher Gewalt. Eine feinere Segmentierung der Lebensphase Jugend gab es entweder nicht oder sie war für die Lebenswirklichkeit des Betroffenen

²⁰ Knothe. *Die Geschäftsfähigkeit* (wie Anm.12), S. 184ff.

²¹ Vgl. dazu Murad Ferid/Jürgen Sonnenberger. *Das französische Zivilrecht*. Bd. 1, Allgemeine Lehren des französischen Zivilrechts. 2. Auflage Heidelberg, 1994. Rn. 1 F 328f.

²² Dieses trat zum 1. März 1865 in Kraft. Vgl. zum Einfluss des römischen Rechts auf diese Kodifikation Christian Ahcin. *Zur Entstehung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1863/65*. Frankfurt/M., 1996. S. 289-303; zum Recht der Geschäftsfähigkeit in diesem Gesetz vgl. Andreas Thier. *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB*. Bd. 1 Tübingen, 2003. §§ 104-113, Geschäftsfähigkeit, S. 383.

von untergeordneter Bedeutung. Eine Steuerungswirkung rechtlicher Regelungen ging nicht von dem weitgehend unveränderten Privatrecht, sondern von dem sich ausdifferenzierenden Öffentlichen Recht aus.

2. Wahlrecht

Die Verfassungen des Frühkonstitutionalismus zeigen bezüglich des Wahlalters ein unübersichtliches Bild. Es finden sich zahlreiche Differenzierungen nach passivem und aktivem Wahlrecht. Vor allem wird aber bezüglich der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Kammern differenziert.²³ So sah die Bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818 vor, dass die Prinzen mit dem 18. Lebensjahr Mitglied der ersten Kammer werden sollten, ihr Stimmrecht aber erst mit 21 Jahren erhielten. Alle anderen Ratsherren wurden Mitglied mit 21 Jahren und konnten mit 25 Jahren auch abstimmen.²⁴ Die Abgeordnetenversammlung konnte man bei teilweise indirektem Wahlrecht ab dem 25. Lebensjahr wählen und man war ab dem 30. Lebensjahr selbst wählbar. Ebenso verfuhr die sächsische Verfassung vom 4. September 1831.²⁵ Die Kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831²⁶ war die erste deutsche Verfassung eines Mittelstaates, die lediglich eine Kammer vorsah. Entsprechend entfiel die Differenzierung des Wahlalters nach Kammern. Festgelegt wurde in § 67 Ziffer 2, dass aktives und passives Wahlrecht an das Erreichen des 30. Lebensjahres geknüpft waren. Der Marburger Staatsrechtler Sylvester Jordan, der maßgeblich Einfluss auf die Verfassung nahm und zahlreiche Vorarbeiten geleistet hatte, betonte, was in allen Verfassungen der Zeit bedeutsamer war als das eigentliche Wahlalter, dass nämlich das aktive Wahlrecht „hauptsächlich an materielle Interessen zu knüpfen“²⁷ sei. Im Vordergrund stand vielfach mehr der Status als das Alter.

²³ Eine Übersicht findet sich bei Markus Maria Groß-Bölting. *Altersgrenzen im Wahlrecht (Entwicklung und systematische Bedeutung im deutschen Verfassungsrecht)*. Diss. Köln, 1993. S. 43-165.

²⁴ Abgedruckt in: Ernst Rudolf Huber, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Bd. 1. 3. Auflage Stuttgart, 1978, Nr. 53.

²⁵ Abgedruckt in: Huber, *Dokumente* (wie Anm. 24), Nr. 59.

²⁶ Abgedruckt in: Huber, *Dokumente* (wie Anm. 24), Nr. 58.

²⁷ Sylvester Jordan. „Über die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der kurhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen ward“. *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst* 5 (1832), S. 212.

An dieser Stelle kann und soll nicht ins Detail gegangen werden; festzuhalten bleibt aber, dass die noch gering ausgeprägten demokratischen und vordemokratischen Teilhaberechte erst relativ spät ausgeübt werden konnten. Die Normen orientierten sich dabei mitunter an der oben skizzierten zivilrechtlichen Rechtslage. Fielen Volljährigkeit und Wahlalter wie bei der Kurhessischen Verfassung auseinander, so lag letzteres deutlich höher.²⁸ Vielfach noch höher lag das Mindestalter für öffentliche Ämter.

3. Fabrikarbeitsverbote

Der Vormärz mit seiner immer weiter fortschreitenden Industrialisierung ist auch die Zeit der ersten Jugendschutzgesetzgebung. Das preußische „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ vom 9. März 1839 stand als Beginn einer längeren Entwicklung lange Zeit im Fokus sozialgeschichtlicher Forschung.²⁹

Der durch das Regulativ gewährte Schutz für Kinder und Jugendliche ist allerdings gering. Generell verboten wurde, Kinder „vor zurückgelegtem neunten Lebensjahr [...] in einer Fabrik oder bei Berg-Hütten- und Pochwerken“ zu beschäftigen.³⁰ Daneben war ein Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren statuiert, wenn kein dreijähriger regelmäßiger Schulbesuch nachgewiesen werden konnte oder es an der Fähigkeit zu lesen oder einem „Anfang im Schreiben“³¹ mangelte. Ver-

²⁸ So legte etwa das Gesetz über die Festlegung des Volljährigkeitsalters in Kurhessen vom 13. September 1831 dieses auf 22 Jahre fest, vgl. dazu Groß-Böhting, *Altersgrenzen* (wie Anm. 23), S. 130-133.

²⁹ Die Literatur zu diesem Bereich ist nahezu unüberschaubar und soll hier nur in Auszügen wiedergegeben werden. Prägend war lange die Sichtweise von Günter K. Anton, *Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung*, Leipzig, 1891; überzeugend relativiert wird diese durch Günther Schulz, „Schulpflicht, Kinderschutz, technischer Fortschritt und öffentliche Meinung (Die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und die Ursachen ihres Rückgangs)“, *Von der Landwirtschaft zur Industrie. Wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Friedrich-Wilhelm Henning zum 65. Geburtstag*, G.S. (Hg.), Paderborn, 1996, S. 61-76; zur Entstehung der Vorschrift vgl. Arno Herzig, „Kinderarbeit in Deutschland in Manufaktur und Proto-Fabrik (1750-1850)“, *Archiv für Sozialgeschichte* 23 (1983), S. 361ff.

³⁰ § 1 des Regulativs, PrGS 1839, S. 156.

³¹ § 2 des Regulativs, PrGS 1839, S. 156.

sucht man die aus dem Gesetz sprechende Motivation des Gesetzgebers zu beschreiben, so ergibt sich eine Mischung aus frühneuzeitlicher ‚Armenpolicey‘ und Kampf gegen die Auswüchse der Industrialisierung. In § 6 wurde eine Freistellung für den Kommunion- und Konfirmandenunterricht normiert und in § 5 die Beschäftigung vor fünf Uhr morgens und nach neun Uhr abends untersagt. Keinesfalls lässt sich aus dem Gesetz also eine prinzipiell negative Einstellung gegenüber der Kinderarbeit herauslesen. Eine ähnliche Gesetzesinitiative findet sich außer in Preußen lediglich noch in Bayern im Jahr 1840.³² Diese Norm orientierte sich weitgehend an dem preußischen Vorbild und legte als Mindestalter ebenfalls das Erreichen des 9. Lebensjahres fest. Das bereits früh industrialisierte Sachsen sah hingegen von Gesetzen die Kinderarbeit betreffend vollständig ab.

Das „Gesetz betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839“ aus dem Jahr 1853 sah schon restriktivere Rahmenbedingungen für die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter vor.³³ Schrittweise wurde in § 1 das Mindestalter für die Beschäftigung auf zwölf Jahre angehoben. Bis zum vierzehnten Lebensjahr wurde die Arbeitszeit auf sechs Stunden beschränkt. Stellte dies einen Schutz junger Arbeiter dar, so wies man in demselben § 4 darauf hin, dass für diese Altersgruppe „ein in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht“ ausreichend sei.³⁴ Ferner wurde ein Bestandsschutz normiert: „Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nötige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmenvorschriften zu erlassen.“ Das mag sich in den Augen des heutigen Lesers zunächst nach einer halbherzigen Gesetzgebung anhören, man darf aber die hohe Hürde einer ministeriellen Ausnahmegenehmigung nicht unterschätzen. Immerhin wurden in § 5 die schon 1839 vorgesehenen Arbeitspausen von einer Viertel- auf eine halbe Stunde verlängert und man schuf durch eine Verschärfung der Melde- und Berichtspflichten die Voraussetzungen für eine bessere Normdurchsetzung.

Man darf die Bedeutung dieser Normen sicherlich nicht unterschätzen, stellen sie doch den Beginn einer Welle von neuer Schutzgesetzge-

³² Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1840, S. 97ff.

³³ PrGS 1853, S. 225-227.

³⁴ § 4, PrGS 1853, S. 226.

bung dar. Vor allem aber enthalten sie die ersten zaghaften Ansätze für eine Übergangsphase zwischen Kindheit und einer eigentlichen Vollerwerbsphase. Auch wenn das Konzept der Jugend als „psycho-sozialem Moratorium der Reifezeit“³⁵ sich fast ausschließlich an den höheren Schichten orientierte, so werden nun in der Fabrikgesetzgebung junge Arbeiter gegenüber Erwachsenen privilegiert.

In den Augen der Eltern und der frühen Arbeiterbewegung spielte der Gedanke des Jugendschutzes im heutigen Verständnis aber nur eine sehr untergeordnete Rolle. Sie hielten die Arbeit der Kinder vielfach für einen erforderlichen Beitrag zur Sicherung des familiären Auskommens.³⁶ Entsprechend regte sich Widerstand gegen diese Gesetzgebung keinesfalls nur aus den Reihen der Arbeitgeber, die sich vor steigenden Produktionskosten fürchteten, sondern sehr wohl auch von Seiten der Eltern.³⁷ Selbst die Arbeiterbewegung begrüßte bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts die Kinder- und Jugendarbeit, wie ein Zitat von Karl Marx belegt:

Wir betrachten die Tendenz der modernen Industrie, Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts zur Mitwirkung an dem großen Werk der gesellschaftlichen Produktion heranzuziehen, als eine fortschrittliche, gesunde und berechtigte Tendenz [...] In einem rationellen Zustand der Gesellschaft sollte jedes Kind vom neunten Jahre an ein produktiver Arbeiter werden.³⁸

Folgerichtig schrieben die neuen Gesetze mehr oder weniger den *status quo* fest und wurden in der Praxis wenig durchgesetzt. Vor allem aber betrafen sie nur einen sehr geringen Teil der jungen Arbeiter.³⁹ Die klassi-

³⁵ So Ulrich Herrmann. „Familie, Kindheit, Jugend“. *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*. Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches 1800-1870. Hg. Karl-Ernst Jeismann/Peter Lundgreen. München, 1987, S. 55.

³⁶ Vgl. hierzu Dietrich Saalfeld. „Lebensstandard in Deutschland 1750-1860. Einkommensverhältnisse und Lebenshaltungskosten städtischer Populationen in der Übergangsperiode zum Industriezeitalter“. *Wirtschaftliche und soziale Strukturen im säkularen Wandel. Festschrift für Wilhelm Abel zum 70. Geburtstag*. Hg. Ingomar Bog u.a. Hannover, 1974, S. 418ff.

³⁷ Vgl. dazu Herzig. *Kinderarbeit* (wie Anm. 29), S. 370ff.

³⁸ Zitiert nach Speitkamp. *Jugend* (wie Anm. 7), S. 100.

³⁹ Vgl. hierzu Karl-Heinz Ludwig. „Die Fabrikarbeit von Kindern im 19. Jahrhundert. Ein Problem der Technikgeschichte“. *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 1965. S. 63-85, insbesondere S. 68ff.

schen Bereiche von Kinder- und Jugendarbeit im Heimgewerbe und in der Landwirtschaft wurden nicht tangiert. Kinder- und Jugendarbeit wurde als selbstverständlich angesehen. Einschreiten wollte der Gesetzgeber nur dort, wo gewandelte Sozialstrukturen im Gefolge der Industrialisierung den ‚sittlichen Verfall‘ der Jugend oder die Fabrikarbeit allzu gravierende Gesundheitsfolgen befürchten ließ. Einen Versuch, die widerstrebenden Interessen zu einem Ausgleich zu bringen, stellten die Industrie- oder Fabrikschulen dar. Der Unterricht unter der Aufsicht des Unternehmers wurde vor allem von bürokratischer Seite favorisiert und immer wieder eingefordert. Größere praktische Bedeutung erlangten diese Bildungseinrichtungen aber kaum.⁴⁰ Aufgrund der technischen Entwicklung hatte zudem die wirtschaftliche Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit bereits in den 1840er Jahren ihren Höhepunkt überschritten.⁴¹ Betrachtet man die Gesetzgebung zur Fabrikarbeit und die Diskussion bei ihrer Entstehung, so lassen sich zwei einander bisweilen überschneidende Phasen konstatieren. In der ersten dominieren Konzeptionen, die Kinder und Jugendliche sozial disziplinieren wollen. Sie sollen von der Betelei und sittlicher Verrohung abgehalten werden. Dabei erscheint auch die Fabrikarbeit als sinnvolles Instrument eines pädagogischen Programms. Erst als die neuen Lebensformen in der Folge der Industrialisierung mit einer Arbeit der Kinder außerhalb des direkten familiären Umfelds als Verfall gewertet wurden und man – wohl zu Unrecht – um die Gesundheit zukünftiger Soldaten fürchtete⁴², verstärkte sich die Bereitschaft zu stärkerer staatlicher Intervention. In einer zweiten Phase wurde die staatliche Erfassung von Daten forciert und es finden sich Ansätze zu einer Regulierung. Mehr und mehr wurde die Kinderarbeit in Fabriken zurückgedrängt. Für Jugendliche aus ländlichen und städtischen Unterschichten blieb die Arbeit aber integraler Bestandteil ihrer Lebenswirklichkeit. Allerdings schränkten rechtliche Regelungen das Ausmaß der Arbeitsbelastung ein und schufen so eine eigene Gruppe von Fabrikangestellten mit einigen Privilegien, aber auch deutlich schlechterer Bezahlung.

⁴⁰ Vgl. Wolfgang Neugebauer. *Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen*. Berlin, 1985. S. 568- 580.

⁴¹ Vgl. etwa die Zahlen für die Kinderarbeit zahlenmäßig besonders relevanten Textilindustrie bei Wilfried Feldenkirchen. „Kinderarbeit im 19. Jahrhundert (Ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen)“. *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 1981, S. 19.

⁴² Feldenkirchen. Kinderarbeit (wie Anm.41), S. 13ff.

4. Schulrecht

Zentrale Bedeutung für die Etablierung einer geschützten Lebensphase Jugend kam der Schulgesetzgebung im Vormärz zu. So betraf die zunehmend erfolgreichere Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht alle Bevölkerungsteile und veränderte ihren Alltag ganz real. Bereits das General-Landschulreglement des Jahres 1763⁴³ sah eine allgemeine Schulpflicht vor:

§ 1: Zufoerderst wollen wir, dass alle unsere Unterthanen, es moegen seyn Eltern, Vormuender oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch hoechstens vom fuenften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins dreyzehnte und vierzehnte Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das noethigste vom Chrisenthum gefasset haben, und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben koennen, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehr-Buechern beygebracht werden soll.⁴⁴

Die Normdurchsetzung gestaltete sich bei der Schulpflicht allerdings besonders schwierig, weil eine staatliche Schulaufsicht nur rudimentär bestand und vielfach die für den regelmäßigen Besuch erforderlichen Schulen gar nicht vorgehalten wurden. Neben den Elementarschulen behaupteten sich lange Zeit Winkelschulen, die als private Einrichtungen stark an praktischen Erfordernissen der Wissensvermittlung orientiert waren. Das macht eine genaue Erfassung des tatsächlichen Schulbesuchs schwierig.⁴⁵ So wird für das Jahr 1800 in Deutschland ein Versorgungsgrad mit Elementarschulen in Höhe von 75 % angenommen, was aber noch nichts über die tatsächliche Auslastung dieser Ein-

⁴³ Zum Diskurs über die Schulpflicht im 18. Jahrhundert vgl. James Van Horn Melton. *Absolutism and the eighteenth-century origins of compulsory schooling in Prussia and Austria*. Cambridge, 1988, insbesondere S. 171 ff.

⁴⁴ Zitiert nach Berthold Michael/Heinz-Hermann Schepp. *Politik und Schule von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart*. Bd. 1. Frankfurt/M., 1973, S. 76.

⁴⁵ Wolfgang Schmale. „Die Schule in Deutschland im 18. und frühen 19. Jh. (Konjunkturen, Horizonte, Mentalitäten, Probleme, Ergebnisse)“. *Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung (1750-1825)*. Hg. Ders./Nan L. Duddle. Bochum, 1991. S. 648ff.

richtungen besagt.⁴⁶ Immerhin stieg die Zahl der eine Schule besuchenden Kinder seit 1816 von 60,3 % auf 82,4 % im Jahre 1846.⁴⁷ Man muss diese Zahlen in gewisser Hinsicht relativieren. Sie weisen erhebliche regionale Schwankungen auf, und vielfach erfolgte der Schulbesuch doch recht unregelmäßig. Insgesamt wurde der Zustand der Volks- und Elementarschulen in vielen deutschen Staaten als unbefriedigend empfunden. Entsprechend kam es zu zahlreichen Neuordnungsversuchen des Gesetzgebers, die alle zum Ziel hatten, zum einen den Schulbesuch zu verstetigen und zum anderen den die Schulwirklichkeit bestimmenden Gegensatz von Sommer- und Winterschule aufzuweichen oder, wenn möglich, aufzulösen.⁴⁸ Bis weit in das 19. Jahrhundert war der Schulbesuch in den Wintermonaten deutlich reger als in den arbeitsreichen Sommermonaten.⁴⁹

Betraf die Sozialdisziplinierung im Bereich der Elementarschulen noch beide Geschlechter, so kam es im Bereich der weiterführenden Schulen zu den bekannten starken Differenzierungen. Hier wurde der für den höheren Staatsdienst auszubildende junge Mann zum Leitbild, das Frauen bewusst ausschloss. Waren die Mädchenschulen des 16. und 17. Jahrhunderts konfessionell motivierte Einrichtungen, so folgten zahlreiche Gründungen in den Jahren zwischen 1820 und 1830 einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Es handelte sich meist um private Gründungen.⁵⁰ Gesetze, wie sie für die Ausbildung junger Männer erlassen wurden, finden sich hier kaum. Hierfür bestand keine Veranlassung, weil man Frauen für den Staatsdienst und andere qualifizierte Erwerbstätigkeiten nicht heranzog. Entsprechend zeigt sich im Bereich der Mädchenschulen eine höhere Bandbreite der Schulformen. Schülerinnen wurden noch standesspezifischer ausgebildet als die zunehmend auch aus dem mittleren Bürgertum stammenden späteren Beamten.⁵¹

⁴⁶ Schmale, *Schule in Deutschland* (wie Anm. 45), S. 653.

⁴⁷ Zahlen nach Feldenkirchen, *Kinderarbeit* (wie Anm. 41), S. 8.

⁴⁸ Neue Gesetze finden sich in Hessen-Darmstadt 1832, Sachsen 1835, Bayern 1836, Württemberg 1836, Braunschweig 1840 und Hannover 1845, Aufstellung bei Groß-Böling, *Altersgrenzen* (wie Anm. 23), S. 123f.

⁴⁹ Vgl. hierzu Wolfgang Neugebauer, *Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen*. Berlin, 1985, S. 468-510.

⁵⁰ Schmale, *Schule in Deutschland* (wie Anm.45), S. 662.

⁵¹ Vgl. Erika Küpper, „Die höheren Mädchenschulen“. *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte* (wie Anm. 35), S. 183f.

Ganz anders bei den höheren Knabenschulen.⁵² Hier findet sich im Vormärz eine Vielzahl von Verordnungen, Regulativen und Reglements.⁵³ Die Verstärkung staatlicher Schulaufsicht, die Vereinheitlichung der Lehrinhalte, die bessere Ausbildung und Bezahlung der Lehrer, vor allem aber die Vereinheitlichung der Abschlussprüfungen führte erst im Vormärz zu einer für alle Angehörigen eines Jahrgangs konformerem Schulbiographie.

Die älteren Lateinschulen kannten noch keine einheitliche Jahrgangsversetzung. Die Schüler gehörten je nach Kenntnisstand in einzelnen Fächern unterschiedlichen Klassen an.⁵⁴ Entsprechend gab es kein spezielles Eintrittsalter für die Universität.⁵⁵ Seit 1788 kam es in Preußen zu mehreren Abiturreglements, die einen einheitlicheren Hochschulzugang anstrebten.⁵⁶ Die Bestimmungen der Jahre 1812⁵⁷ und vor allem 1834⁵⁸ stärkten das Abitur und machten es zur Voraussetzung für eine höhere Beamtenlaufbahn. Abiturienten und Absolventen des ‚Einjährigen‘ profitieren von einer Verkürzung des Wehrdienstes von drei Jahren auf eines.⁵⁹ Mit dem Reglement aus dem Jahr 1834 wird der zweijährige Primabesuch Pflicht und das Abitur zur alleinigen Voraussetzung für ein Universitätsstudium. Die Zeit der Kinderstudenten war vorbei, die länger dauernde männliche Schullaufbahn auf höheren Schulen weitgehend vereinheitlicht. Auch bei dieser Gesetzgebung kann man im Hinblick auf ihre Wirksamkeit einwenden, sie habe nur einen verschwindend geringen

⁵² Vgl. zu ihrer Entwicklung Karl-Ernst Jeismann. „Das höhere Knabenschulwesen“. *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte* (wie Anm. 35), S. 152-180.

⁵³ Eine zeitgenössische Übersicht findet sich bei Johann Daniel Ferdinand Neigebaur. *Die preussischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen: eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen*. Berlin, 1835.

⁵⁴ Einen kurzen Überblick bietet Margret Kraul. *Das deutsche Gymnasium 1780-1980*. Frankfurt/M., 1984. S. 17ff.

⁵⁵ Karl-Ernst Jeismann. *Das preussische Gymnasium in Staat und Gesellschaft*. Bd. 1. 2. Auflage Stuttgart, 1996. S. 107.

⁵⁶ Abgedruckt sind diese bis 1831 in: *Die Abiturientenprüfung vornehmlich im Preussischen Staate*. Hg. Friedrich Schultze. Liegnitz, 1831.

⁵⁷ Vgl. zu dem Abituredikt vom 25.6.1812 Jeismann. *Das preussische Gymnasium* (wie Anm. 55), S. 376ff.

⁵⁸ Vgl. hierzu Jeismann. *Das preussische Gymnasium* (wie Anm. 55), S. 207ff.

⁵⁹ Margret Kraul. *Das deutsche Gymnasium 1780-1980*, (wie Anm. 54), S. 17ff. Jeismann. *Das preussische Gymnasium* (wie Anm. 55), S. 39f.

Teil der Jugend im Vormärz betroffen. Dies hieße aber, vor allem die Langzeitwirkung dieser Normen zu unterschätzen. Diese familienzentrierte Lebensform des mittleren und höheren Bürgertums brachte für Jugendliche längere Ausbildungszeiten. Man lebte in finanzieller und juristischer Abhängigkeit vom Vater und bereitete seine eigene, je nach Geschlecht unterschiedlich zu gestaltende Zukunft vor. Hierfür schufen die Gymnasien den institutionellen Rahmen. Dieses Jugendbild wurde zum Leitbild zahlreicher weiterer Gesetze.

5. Resümé

Dieser sehr skizzenhafte Überblick sollte veranschaulichen, dass der Vormärz reich an neuem ‚Jugendrecht‘ war. Angedeutet werden konnte, dass diese Normen für die Rechtswirklichkeit von unterschiedlicher Relevanz waren. Die Normen stellten entweder, wie im Fall der zivilrechtlichen Mündigkeitsregelungen, keine Neuerung dar, oder sie betrafen, wie die neuen Fabrikarbeitsverbote, nur einen kleinen Teil der jugendlichen Bevölkerung. Das an alle adressierte Schulrecht wurde erst gegen Ende der untersuchten Epoche weitgehend durchgesetzt, bzw. die dafür erforderlichen Schulen und Lehrer waren erst dann vorhanden. Nicht erörtert wurde in diesem Überblick der wichtige Bereich des Jugendstrafrechts. Zwar finden sich bereits im Vormärz bedeutsame Diskussionen über die nicht lediglich mildere, sondern auch andere erzieherische Zwecke verfolgende Bestrafung junger Menschen.⁶⁰ In eine umfassende Kodifikation führte diese breit geführte Debatte aber erst mit dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923.⁶¹

Ein weiterer Bereich wurde im vorliegenden Zusammenhang ausgespart. Es handelt sich um die Ehegesetzgebung als Reaktion auf die allgemeine Bevölkerungsentwicklung. Ein Grund für diese Auslassung ist die hervorragende Arbeit von Martin Fuhrmann zu diesem Thema.⁶² In

⁶⁰ Vgl. hierzu Markus Fritsch. *Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung (1871-1923)*. Freiburg i. Br., 1999. Älter ist die Diskussion um einen gesonderten Strafvollzug, vgl. hierzu Christine Dörner. *Erziehung durch Straf (Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871-1945)*. Weinheim, 1991.

⁶¹ Reichsgesetzblatt 1923, S. 135ff.

⁶² Martin Fuhrmann. *Volksvermehrung als Staatsaufgabe? Bevölkerungs- und Ehepolitik in der deutschen politischen und ökonomischen Theorie des 18. und 19. Jahrhunderts*. Paderborn, 2002.

den Zeiten des Pauperismus wurden wachsende Bevölkerungszahlen vielfach als Bedrohung empfunden, auf die der Staat zu reagieren hatte. Die merkantilistische Bevölkerungspolitik des 18. Jahrhundert hatte eine steigende Einwohnerzahl noch als Bestandteil absolutistischer Machtentfaltung betrachtet. Entsprechend stand die Steigerung der Ehequoten im Zentrum auch des Eherechts. Erst als die Ehe in Reihen reformorientierter Beamter als ein Bereich gesehen wurde, in den der Staat sich nicht einzumischen hatte, fielen Anreizsysteme zur Eheschließung weg. Die wirtschaftliche Krise des Vormärz brachte dann ein erneutes Aufleben einer interventionistischen Ehegesetzgebung.⁶³ Es liegt auf der Hand, dass diese aus der politischen und ökonomischen Theorie stammende Diskussion auch für Gesetzgebungsdiskussionen sorgte. Damit hatte sie auch auf die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen Einfluss, weil das Heiratsalter entscheidend für das Ende der väterlichen Gewalt über den Jugendlichen ist. Das kann hier nur angedeutet werden.

Die Formierung der Lebensphase Jugend ist Teil einer „Institutionalisierung des Lebenslaufs.“⁶⁴ Die Zahl der Tage, Monate und Jahre, die seit unserer Geburt vergangen sind, haben für unseren rechtlichen Status in den letzten 200 Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. War man früher je nach Kontext zu sehr unterschiedlichen Zeiten alt, so sind es heute verstärkt die strikten Altersgrenzen und altersspezifische Normen im Recht, die uns alt oder eben jung machen. Die Jugend als rechtlich geschützte Lebensphase ist dabei in ihrer Entstehung älter als die vor allem durch die Rentenversicherung konstituierte Erwerbsbiographie und der Ruhestand.⁶⁵

⁶³ Fuhrmann. *Volksvermehrung als Staatsaufgabe?* (wie Anm. 62), S. 224ff.

⁶⁴ Martin Kohli, „Die Institutionalisierung des Lebenslaufs (Historische Befunde und theoretische Argumente)“. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 1985, S. 1-29.

⁶⁵ Zur Konstituierung der Rentenphase vgl. Christoph Conrad. *Vom Greis zum Rentner (Der Strukturwandel des Alters von 1830 bis 1930)*. Göttingen, 1994.